



Nr.: 3/2022

Gemeinde Köstendorf

Info

Einladung zur öffentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Köstendorf am Donnerstag, 3. November 2022 um 19.30 Uhr im Flachgauer Festsaal (Freizeitcenter)

Im Zuge dieser Versammlung wird Bürgermeister Wolfgang Wagner über die wichtigsten Angelegenheiten und derzeitigen aktuellen Themen wie nachstehend angeführt, berichten:

- Finanzielle Situation der Gemeinde
- Budgetvorschau für das Jahr 2023
- Nahversorger Köstendorf
- Areal Freizeitcenter Köstendorf und Objekt Unterkirchner am Dorfplatz
- HL-Neubaustrecke Köstendorf-Salzburg
- Anfragen der Bürger/innen an den Bürgermeister und die Gemeindevertretung

Im Anschluss daran werden wir ausreichend Zeit zur Diskussion haben. Es stehen auch die politischen Fraktionen der Gemeinde Köstendorf für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Aktuelle Stellenausschreibungen der Gemeinde

Gemeindemitarbeiter/Gemeindemitarbeiterin:

Die Gemeinde Köstendorf schreibt die Arbeitsstelle eines/einer vollzeitbeschäftigten Gemeindemitarbeiters(in) mit Dienstort Köstendorf zur Besetzung ab ca. Jänner 2023 aus. Das Dienstverhältnis gilt vorerst auf ein Jahr befristet und wird bei zufriedenstellender Arbeitsleistung auf ein unbefristetes Dienstverhältnis abgeändert. Die Stellenvergabe erfolgt unter Beachtung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes.

Der Aufgabenbereich:

- Alle anfallenden Arbeiten im Bereich des kommunalen Außen- und Innendienstes wie z.B. Bauhof, Straßen, Pflege und Instandhaltung öffentlicher Anlagen und Gebäude, Grünraumpflege, Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Altstoffsammelhof, usw.
- Beaufsichtigung, Wartung, Pflege, Reparatur und Reinigung der Schulgebäude, der Außenanlagen (Sport- und Grünanlagen, Parkplätze) und der technischen Einrichtungen
- eigenverantwortliche Durchführung vieler Arbeiten und Aufgaben, z.B. Winterdiensttätigkeiten

Sie bringen mit:

- allgemeine körperliche und geistige Eignung für die Durchführung der Arbeiten
- abgeschlossene handwerkliche/technische Berufsausbildung (bevorzugt Elektriker, Installateur, Mechaniker, ...)
- Führerschein der Gruppe B und F (F kann gegebenenfalls auch nachgeholt werden)
- Engagement, Freundlichkeit, Loyalität, Verschwiegenheit, Team- und Kooperationsbereitschaft, Zuverlässigkeit, eigenständiges Handeln, Unbescholtenheit, Kontaktfähigkeit (Umgang mit Schülern, Eltern und Lehrern)
- Bereitschaft zur Weiterbildung und gelegentlicher Mehrarbeit (auch abends), zeitliche Flexibilität (insbesondere auch hinsichtlich des Winterdienstes)
- die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst

Wir bieten:

- Selbständiges Arbeiten und abwechslungsreiches Beschäftigungsfeld
- Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, Entlohnungsschema HD, Entlohnungsgruppe p3, abhängig von der Berufsausbildung und den anrechenbaren Vordienstzeiten (Mindestlohn ca. € 2.200,-- brutto inkl. Zulagen bei Vollbeschäftigung). Beschäftigungsausmaß beträgt 100 % (40 Wochenstunden), Probezeit 3 Monate

Wenn Sie Interesse an dieser abwechslungsreichen und vielseitigen Tätigkeit haben, senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung unter Anschluss der üblichen Unterlagen, wie Geburtsurkunde, Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines EU-Staates, alle Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse sowie Befähigungsnachweise, Lebenslauf mit Foto, Führerscheinkopie und eine Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten, bitte bis **25. November 2022** an die Gemeinde Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5, 5203 Köstendorf oder office@koestendorf.at.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Sandra Willersberger, Tel.: 06216-5313-16 oder melde-passamt@koestendorf.at.

Hinweis: Anlässlich der Bewerbung anfallende Kosten oder sonstige Aufwendungen werden nicht ersetzt.

Kinderbetreuung:

Wir suchen ab **Jänner 2023** eine(n) aufgeschlossene(n) Kollegin(en) für die **Gruppenführung der Alterserweiterten Gruppe** (maximal 16 Kinder) in unserer Einrichtung.

Stundenausmaß: 28 Wochenstunden, Arbeitszeit 07.30 bis 12.30 Uhr, vorerst befristet als Karenzvertretung

Wir bieten...

- ein junges, engagiertes Team
- eine Stelle mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten in einer halboffenen elementaren Einrichtung mit großartigem Angebot für unsere Kinder
- Fortbildungen im pädagogischen Bereich
- Möglichkeiten zur Veränderung im eigenen Haus (Kindergarten, Alterserweiterte- und Kleinkindgruppen)
- die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz
- die Stellenvergabe erfolgt unter Beachtung des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes

Wir wünschen uns ...

- eine abgeschlossene Ausbildung als Elementarpädagogin(en)
- gerne Zusatzausbildung Früherziehung
- wenn „BADOK“ kein Fremdwort ist, freut es uns umso mehr
- Sie lieben die Arbeit mit Kindern, sind aufgeschlossen, kreativ, flexibel, freundlich, fröhlich und arbeiten gern im Team

Bei Interesse senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 25. November 2022 an den Kindergarten Köstendorf, Mail: kindergarten@koestendorf.at, Tel.: 06216/5024-701

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage www.koestendorf.at/kindergarten

Gemeindewohnung ab sofort zu vermieten

Die Gemeinde Köstendorf schreibt nachstehende Wohnung im Erdgeschoß des Objektes Kirchenstraße Nr. 7, 5203 Köstendorf zur Vermietung aus:

Wohnung, Top 2:

ca. 30 m², bestehend aus einer kleinen Küche mit Einrichtung, Vorraum, Bad mit WC, 1 Wohnraum sowie Kellerabteil, 1 PKW-Abstellplatz, Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (Waschküche, Trockenraum, ...) monatliche Miete € 242,-- und Betriebskosten von ca. € 100,--, Kautions vier Monatsmieten, Bezug jederzeit möglich.

Interessenten können sich schriftlich bis spätestens **25. November 2022** im Gemeindeamt Köstendorf mittels aufliegendem Bewerbungsformular bewerben. Weitere Informationen und Terminvereinbarung für eine Wohnungsbesichtigung ebenfalls im Gemeindeamt.

„Gedenken, Erholen und Danken – mit der Landjugend Kraft tanken

Anlässlich der Restaurierung des Erholungsplatzes bei der Filialkirche St. Johann am Berg wird am **Sonntag, den 13.11.2022 um 19.00 Uhr** eine Jugendmesse mit anschließender Segnung des Kraftplatzes gestaltet.

Die Landjugend Köstendorf freut sich sehr über alle, die bei der Messe dabei sind und zukünftig diesen schönen Ort genießen wollen.



KUNDMACHUNG – Winterdienst auf den Gemeindestraßen

Die Gemeinde Köstendorf hat insgesamt ein Straßennetz von ca. 50 km zu betreuen. Dazu kommen noch ca. 6 km Geh- und Radwege. Bei Schneefall treffen im Gemeindeamt immer wieder viele Anfragen betreffend der Straßenräumung ein. Wir erlauben uns daher aufgrund der Erfahrungen in den letzten Wintern dazu Stellung zu nehmen.

Die Schneeräumung der Gemeindestraßen wird durch den Bauhof, einen Gewerbebetrieb und über den Maschinenring durchgeführt. Bei angekündigtem Schneefall wird je nach Wetterlage ab ca. 04.00 Uhr mit der Schneeräumung begonnen. Absolute Priorität bei der Räumung der Gemeindestraßen haben dabei die wichtigen Verbindungsstraßen. Diese Straßen müssen aufgrund der Straßenbreite meist beidseitig geräumt werden. Bei Straßen, die aufgrund ihrer Höhenlage meist stärker beschneit sind, wie zum Beispiel in Tödtleinsdorf und Spanswag, kann es notwendig sein, diese vermehrt zu räumen. Der Bauhof und die sonstigen an der Schneeräumung beteiligten Personen haben den Auftrag, diese wichtigen Gemeindestraßen bzw. auch die Geh- und Radwege bei durchschnittlicher Schneelage bis zum Beginn des Berufsverkehrs zu räumen. Es kann aber immer wieder zu Situationen kommen, dass diese Vorgabe nicht einzuhalten ist. So z.B., wenn es erst in der Früh stark zu schneien beginnt. Erst danach werden alle Neben- und Stichstraßen, welche Gemeindestraßen sind, geräumt. Sollten Sie also an einer solchen Straße wohnen, wird um Verständnis gebeten, wenn Ihre Straße am Morgen noch nicht geräumt sein sollte.

Privatstraßen werden grundsätzlich von der Gemeinde Köstendorf nicht geräumt. In der Vergangenheit war es jedoch üblich, diese, sofern es zeitlich möglich war, freiwillig zu räumen. Dies wird auch in Zukunft so beibehalten. Es wird jedoch aus Haftungsgründen darauf hingewiesen, dass alle Privatstraßen erst dann geräumt werden können, wenn die gemeindeeigenen Straßen geräumt sind. Die Gemeinde Köstendorf wird also, so wie bisher, Privatstraßen nur fallweise, wenn aufgrund der vorhandenen Zeit ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, räumen und bestreuen. Es wird aber ausdrücklich festgestellt, dass mit dieser freiwilligen Räumung keine Haftungsübernahme verbunden ist und dadurch auch keine Haftung für Schäden übernommen werden kann, die durch ein Nichträumen oder mangelhaftes Räumen der Straßen entstehen. Der Wegehalter kann sich daher nicht darauf verlassen, dass die Privatstraße von der Gemeinde Köstendorf überhaupt bzw. rechtzeitig geräumt wird. Eine Übernahme durch stillschweigende Übung wird hier ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung liegt ganz alleine beim Grundeigentümer oder dem Wegehalter. Diese werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung aufmerksam gemacht. Für Wegehalter bzw. Miteigentümergeinschaften von Straßen wird daher empfohlen, sich ihrerseits um eine Räummöglichkeit umzusehen, wie z.B. den Maschinenring oder benachbarte Landwirte.

Parken auf Gemeindestraßen / Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Wie alle Jahre wieder steht der Winter vor der Tür, und wir hoffen alle, dass er nicht so intensiv ausfallen wird. Um einen möglichst reibungslosen Winterdienst sicherstellen zu können, ist es erforderlich, neben einem gut organisierten Räumdienst auch auf einige wichtige Punkte aufmerksam zu machen:

Parken auf Gemeindestraßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO (Straßenverkehrsordnung) Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Diese Regelung betrifft fast alle Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Köstendorf, und wir können daher nur an alle Beteiligten appellieren, die Benützung der Straßenflächen zu Parkzwecken, speziell in den Wintermonaten, so gering als möglich zu halten. Die Gemeinde Köstendorf wird versuchen, die Wintermonate und somit diese außerordentliche Situation, so gut als möglich zu meistern.

Wir übernehmen, wie Sie den erwähnten Ausführungen auch entnehmen konnten, wesentliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Anrainern übertragen hat. Es ist nur teilweise sehr schwierig, gerade im Bereich unserer nicht sehr breiten Gemeindestraßen diese Aufgabe in den Wintermonaten gut zu erfüllen, wenn immer wieder **parkende Autos** diese Arbeit einmal mehr, einmal weniger, behindern.



Abfluss von Wasser - Ablagerung von Schnee

Des Weiteren sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund sowie die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße entfernten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund zu dulden.

Schneezäune

Die Aufstellung von Schneezäunen ist gemäß § 11 Abs. 2 LStG. ebenfalls ohne Anspruch auf Entschädigung auf allen benachbarten Grundstücken zu dulden.

Gefahr von oben

Bei direkt an Straßen gelegenen Gebäuden sind außerdem Sicherungsmaßnahmen wegen potenzieller Dachlawinen zu treffen. Können Eis und Schnee nicht sofort entfernt werden, so müssen auf dem Gehsteig zumindest Warnhinweise (etwa Warnstangen) angebracht werden.

Schneeablagerung auf Gemeindestraßen

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz, von der Garageneinfahrt und auch von Gartenbereichen auf die Gemeindestraße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen.

Diesbezüglich erlaubt sich die Gemeinde Köstendorf festzustellen, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche, usw.) auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten ist. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Heckenrückschnitt für die Verkehrssicherheit

Des einen Freud ist des anderen Leid. Jahr für Jahr kollidieren die Interessen der Verkehrsteilnehmer mit dem Wunsch vieler Anlieger, ihre Grundstücke durch Hecken vor fremden Blicken zu schützen. Vielerorts wachsen Hecken in den Verkehrsraum hinein und behindern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer.

Die Gemeinde Köstendorf fordert daher alle Anlieger auf, Hecken- oder Baumbewuchs, der in den Geh- oder Fahrbahnbereich hineinragt, bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden und bittet gleichzeitig um eine regelmäßige Pflege. Denn je größer der Bewuchs, desto schwerwiegender ist auch die Behinderung für die Verkehrsteilnehmer.

In der Straßenverkehrsordnung finden sich im § 91 Bestimmungen, die auf Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen Anwendung finden. Hintergrund dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der sicheren Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen** durch ausreichende Sicht. Deshalb müssen Gehsteige, Radwege und Fahrbahnen in ihrer **gesamten Breite** frei von überhängendem Bewuchs aus Privatgrundstücken sein. Hecken und Sträucher sind bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden. Besonderes Augenmerk ist auch auf Ausfahrts- und Kreuzungsbereiche zu legen, bei welchen immer wieder festgestellt werden muss, dass der Bewuchs teilweise sichtbehindernd ist. Kommt es nämlich aufgrund des mangelnden Pflanzenrückschnitts zu einem Unfall, kann es sein, dass sogar der Liegenschaftseigentümer für die Unfallfolgen haftet. Achten Sie vor allem auch im Winter darauf, dass durch den Schneedruck auf den Hecken eine Ausdehnung in die öffentliche Verkehrsfläche eintreten kann und trotz Einhaltung der Vorschriften der Anrainerpflichten bei guten Wetterverhältnissen diese bei starken Schneefällen als verletzt gelten.

Weiters werden auf diesem Wege alle Grundstückseigentümer auch ersucht, darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenbezeichnungstafeln von der Sicht behinderndem Bewuchs, der auf Privatgrundstücken entstehen kann, freizuschneiden sind.

Dieselbe Regelung gilt für Straßenlaternen, damit sie in ihrer Leuchtkraft nicht eingeschränkt sind.

Die Gemeinde Köstendorf bedankt sich im Voraus für das Verständnis der Grundeigentümer im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Gabriele Neudecker dreht zwei Salzburger ORF-Produktionen

Gabriele Neudecker dreht derzeit in der Stadt Salzburg und im Flachgau ORF-Beiträge für die beiden ORF-Sendungen „Kreuz & Quer“ und „Feierabend“. Die Köstendorferin Eva Sekira spielt die Hauptrolle bei den Reenactments:

Im Mittelpunkt der Dokumentationen steht ein spannendes, aber heute fast vergessenes Frauenleben: die Ordensgründerin Maria Theresia Ledóchowska. Die zierliche, zerbrechlich wirkende Frau ließ ihr privilegiertes Leben als adelige Hofdame in der Residenz in Salzburg hinter sich und reiste um die Jahrhundertwende durch halb Europa, um in flammenden Reden für die Befreiung der Sklaven und die Unterstützung der Missionen in afrikanischen Ländern zu werben. Sie war nicht nur Ordensfrau (Gründung des Klosters Maria Sorg in Bergheim), sondern auch Journalistin, couragierte Rednerin und erfolgreiche Managerin – alles in einer Zeit, in der öffentlich auftretenden Frauen mit Misstrauen begegnet wurde. In ihren Schriften und Reden für die Sklavenbefreiung kritisiert Ledóchowska immer wieder das Eindringen von Kolonialismus in traditionelle afrikanische Länder und legitimiert ihr öffentliches Auftreten mit Maria Magdalena als erster Apostelin, lange bevor die Kirche Maria Magdalena als Apostelin anerkennt.

Die Sendung „Feierabend“ wird zu Allerseelen am 02.11.2022 Österreichweit ausgestrahlt, die Sendung „Kreuz und quer“ mit dem Titel: „Gräfin – Ordensfrau – Befreierin das außerordentliche Leben der Maria Theresia Ledóchowska“ am 29.11.2022 um 22.30 Uhr.